

## Not your keys, not your coins

Wie sicher sind Krypto-Werte von Kunden in der Insolvenz ihres Krypto-Verwahrers?

29 November 2022

---

Die Insolvenz der Krypto-Börse *FTX* ist ein Paukenschlag für die Blockchain-Welt und hat das Vertrauen in den Krypto-Markt weiter geschädigt. Nicht nur institutionelle Anleger sind betroffen. Auch viele Kleinanleger haben ihr Ersparnis auf der kollabierenden Börse verloren. Dabei ist die *FTX*-Pleite kein Einzelfall. So ist etwa 2021 die australische Krypto-Börse *My Crypto Wallet* zusammengebrochen. Die Krypto-Bank *Celisius* und der Krypto-Verwahrer *Nuri* (vormals *Bitwala*) sind seit 2022 insolvent. Die finanzielle Schieflage von *BlockFi* (einer Krypto-Bank) sowie von *Genesis* (einem Krypto-Broker) ist ein offenes Geheimnis in der Community.

Die Bedeutung von Krypto-Börsen für die Finanzwelt lässt sich schon durch einen kurzen Blick auf die Vergleichsseite *coinmarketcap* erahnen. Dort sind mehr als 500 internationale Krypto-Börsen gelistet. Die Bedeutendste mit Sitz in Österreich ist *bitpanda*. Mangels einschlägiger Regularien in Österreich sehen sich heimische Krypto-Anleger in der Insolvenz ihres Krypto-Verwahrers rechtlichen Unsicherheiten ausgesetzt. Sonderbestimmungen, wie zB für die Verwahrung von Wertpapieren nach dem DepotG, sind nicht unmittelbar anwendbar. Für Krypto-Anleger stellt sich daher die Frage: *Wodurch vermeide ich am besten einen Totalverlust meiner Krypto-Werte?*

## Not your keys, not your coins

Nach dem Krypto-Aphorismus *not your keys not your coins* scheint die Antwort auf den ersten Blick recht einfach zu sein: Wer eine *eigene* und damit von der Krypto-Börse *unabhängige Desktop- oder Hardware-Wallet* zur Verwahrung seiner Coins verwendet, der hat mit der Insolvenz der Krypto-Börse nichts weiter zu tun. In der Praxis fehlen Krypto-Anlegern aber vielfach das Know-How und die Ambitionen eine eigene und anbieterunabhängige Wallet einzurichten. Sie lassen ihre Krypto-Werte vielmehr auf der Börse liegen. Für sie gilt es einen näheren Blick auf die Vertragsbestimmungen ihres Accounts zu werfen, insbesondere, ob überhaupt Eigentum an den Krypto-Werten erworben wurde und wie diese verwahrt werden.

## Aussonderungsrecht an Krypto-Werten

Nach insolvenzrechtlichen Vorschriften dient (nur) das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners (Insolvenzmasse) der Befriedigung seiner Gläubiger. Was ihm nicht gehört, darf nicht verwertet werden. Vielmehr müssen massefremde Vermögensgegenstände an die tatsächlichen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten herausgegeben werden. Diese haben ein *Aussonderungsrecht* und können ihre Vermögenswerte mittels Aussonderungsklage dem Insolvenzverfahren zB ihres insolventen Verwahrers entziehen.

# Wolf Theiss

Ob Krypto-Anleger ebenfalls in den Genuss eines Aussonderungsrechts in der heimischen Insolvenz ihres Krypto-Verwahrers kommen, wird in der Lehre zwar noch nicht eindeutig beantwortet; und eine gefestigte Rechtsprechung fehlt. Vieles spricht aber dafür:

Gegenstand der Aussonderung sind massefremde Sachen iSd § 285 ABGB. Dass Krypto-Werte unter den weiten Sachbegriff des ABGB fallen, entspricht dem einhelligen Meinungsstand in der Fachliteratur. Eine weitere Voraussetzung für das Bestehen eines Aussonderungsrechts ist, dass die Krypto-Werte einer anderen Person als dem insolventen Krypto-Verwahrer, nämlich dem jeweiligen Krypto-Anleger ausreichend bestimmt zuzuordnen sind. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Krypto-Anleger Eigentümer der Coins ist und dies auch eindeutig beweisen kann.

Zur Beurteilung des Eigentumserwerbs lohnt sich ein Blick in den Vertrag mit dem Krypto-Verwahrer. Denn in der Praxis sind oft Strukturen anzutreffen, nach denen Krypto-Anleger kein Eigentum (o.ä.), sondern nur einen schuldrechtlichen Wertanspruch gegenüber dem Krypto-Verwahrer erwerben. Dieser bleibt selbst über die Krypto-Werte verfügungsberechtigt. In solchen Fällen wird Krypto-Anlegern typischerweise kein Aussonderungsrecht, sondern bloß eine quotal zu befriedigende Insolvenzforderung zustehen.

### **Private Key – Schlüssel zum Kryptoschatz**

Ist der Krypto-Anleger Eigentümer der Krypto-Werte, so kommt als Beweismittel dafür vor allem der *private key* in Betracht. Während der *public key* eine öffentliche Adresse für die Zuordnung der Krypto-Werte zur jeweiligen Blockchain ist, vermittelt der *private key* die tatsächliche Verfügungsgewalt darüber. Wer den geheimen *privat key* kennt, hält und verwenden darf, hat den faktischen Zugriff auf die Krypto-Werte, kann andere User von der Verfügung darüber ausschließen und letztlich als Berechtigter der Krypto-Werte angesehen werden.

Selbst wenn ein Krypto-Anleger den *private key* nicht kennt, etwa weil ihm sein Krypto-Verwahrer nur eine mittels Login-Daten zu bedienende Benutzeroberfläche zur Verwaltung der Krypto-Werte zur Verfügung stellt, kann er dennoch aussonderungsberechtigt sein. Soweit klar ist, dass seine Werte auf einer eigenen Wallet getrennt von Krypto-Werten anderer Anleger bzw. des Krypto-Verwahrers verwahrt werden, dürfte sich das Aussonderungsrecht des Krypto-Anlegers ohne weitere Schwierigkeiten bestimmen lassen.

### **Vorsicht bei omnibus accounts**

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die Krypto-Werte der Kunden eines Krypto-Verwahrers (einschließlich seiner Eigenen) über eine bzw. mehrere Blockchain-Adressen in einer *omnibus wallet* gepoolt werden. Die Krypto-Anleger treten in einer solchen Konstellation auf der Blockchain nicht eigens in Erscheinung und die Krypto-Werte werden nur dem Krypto-Verwahrer zugeordnet. Ob die mangelnde Vermögenstrennung einem Aussonderungsrecht entgegensteht, ist eine Frage der Ausgestaltung der jeweiligen *omnibus wallet*. Im schlimmsten Fall wären die Krypto-Werte verloren und die Krypto-Anleger müssten sich mit einer Insolvenzforderung begnügen.

### **Fazit**

Eigene Wallets für Krypto-Werte gewähren den größten Schutz, da man vom Krypto-Verwahrer und seinem Insolvenzrisiko unabhängig ist. Da sich der Schutz von Krypto-Anlegern in der Insolvenz eines Krypto-Verwahrers maßgeblich von der konkreten Verfügungs- und Verwahrungsstruktur ableitet, ist es in allen Fällen ratsam die Bestimmungen des Vertrages mit dem Krypto-Verwahrer genau zu studieren und auch das Kleingedruckte zu lesen. Dies gilt umso mehr bei *omnibus wallets*.

## Über Wolf Theiss

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozialitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Schwerpunkt internationales Wirtschaftsrecht. Mit 340 Anwälten in 13 Ländern umfasst die Tätigkeit der Sozietät zu über 80% die grenzüberschreitende Vertretung internationaler Mandanten. Wolf Theiss verbindet juristische und wirtschaftliche Kompetenz und entwickelt innovative Lösungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.



**Matthias Aigner**  
Partner

**E** [matthias.schimka@wolftheiss.com](mailto:matthias.schimka@wolftheiss.com)  
**T** +43 1 51510 5394



**Markus Aigner**  
Senior Associate

**E** [markus.aigner@wolftheiss.com](mailto:markus.aigner@wolftheiss.com)  
**T** +43 1 51510 5034

